

Allgemeine Geschäftsbedingungen Huppenkothen AG, Oberbüren

I. Alle Rechtsgeschäfte

Für unsere Verkäufe, Vermietungen und Reparaturen von Baumaschinen, Baugeräten, Zubehör- und Ersatzteilen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche unter www.huppenkothen.com veröffentlicht und abrufbar sind. Sie sind für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung verbindlich. Von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder darüberhinausgehende Bestimmungen gelten nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden etwas Gegenteiliges vorsehen und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Falle bestehender Geschäftsbeziehungen unterliegen Verträge zwischen dem Kunden und uns auch dann unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

Unsere Angebote gelten freibleibend. Wir sind berechtigt, von jedem durch eine unserer Filialen abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Preise/Mieten sind zzgl. Umsatzsteuer, Mietvertragsgebühren und sonstigen anfallenden Abgaben (insb. Steuern und Gebühren) zu bezahlen. Angebote und Angaben über Preise, Mieten, Leistungen und Lieferungen erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Von uns angebotene Preise basieren u.a. auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Angebot abweicht oder wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind Rechnungsbeträge mit dem auf der Rechnung angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 456 UGB und Betreuungskosten gemäß § 458 UGB und § 1333 Abs. 2 ABGB zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises sind die von uns gelieferten Waren unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Bei Vermietungen sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, den Mietgegenstand sofort abzuholen (siehe dazu Pkt III 10.). Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Unsere Haftung ist in allen Fällen mit der Höhe der jeweiligen Auftragssummen beschränkt. Im Fall von Mietaufträgen ist unsere Haftung mit der Höhe der vereinbarungsgemäß für drei Monate zu bezahlenden Mietsumme beschränkt. Jeder Schadenersatz für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Beweislast hinsichtlich der schuldhaften Schadensverursachung trägt in jedem Fall der Kunde; die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB gilt nicht zu unseren Lasten. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern und soweit zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen (insbesondere für Personenschäden) entgegenstehen. Für gebrauchte Baumaschinen, Baugeräte, Zubehör- und Ersatzteile leisten wir keine Gewähr. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten. Der Kunde ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere arbeits-, beschäftigungsrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen) und behördlicher Vorgaben verantwortlich, die für die sach- und fachgerechte Verwendung der von uns gekauften oder gemieteten Gegenstände erforderlich sind. Sollten wir wegen Verletzungen dieser Bestimmungen oder von behördlichen Vorgaben durch den Kunden direkt in Anspruch genommen werden, muss uns der Kunde diesbezüglich gänzlich schad-, klag- und exekutionslos halten. Gerichtsstand ist ausschließlich das für Lauterach sachlich zuständige ordentliche Gericht. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist CH-9245 Oberbüren.

II. Kaufaufträge

1. Kaufgegenstand

Der Kaufgegenstand ist im Auftrag beschrieben.

2. Preise | Transportkosten

Unsere Preise sind in CHF angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige sonstige anfallende Abgaben (insb. Steuern, Gebühren und Zölle und dgl.) sind vom Käufer zu bezahlen. Huppenkothen ist berechtigt, die vereinbarten Preise einseitig anzupassen, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin die Umstände wie folgt ändern: Demgemäß ist Huppenkothen insbesondere dann zur Anpassung der Preise berechtigt, wenn sich die mit der Herstellung (z.B. Erhöhung der Rohstoffpreise, Erhöhung von Kosten für Material- und Maschinenbauteile, Ersatzteile) oder Lieferung des Kaufgegenstandes (z.B. Erhöhung von Transportkosten) verbundenen Kosten oder sonstige Faktoren (z.B. Währungsschwankungen, Zölle, Abgaben,

behördliche Auflagen etc.) nicht nur unwesentlich ändern. Eine nicht nur unwesentliche Änderung liegt jedenfalls ab einer Kosten/Preisänderung von 5% vor.

2.1 Die Kosten und Risiken der Versendung und des Transportes des Kaufgegenstandes gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

3. Gefahrenübergang | Übergabe

3.1 Gefahr und Risiko am Kaufgegenstand gehen mit der Abholung durch den Käufer, beim Bahntransport mit der Übergabe an den Transportunternehmer zur Verladung auf der Bahn, bei Lieferung an den Käufer oder Bereitstellung an einem Ablieferungsort mit der Übergabe an den Transportunternehmer, jeweils auf den Käufer über.

3.2 Der Käufer hat den Kaufgegenstand gemäß § 377 UGB unverzüglich zu prüfen und uns Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen anzuzeigen. Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand in Betrieb, so gilt der Kaufgegenstand als vertragsgemäß geliefert und mangelfrei.

4. Eigentumsvorbehalt | Zahlungsverzug

4.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises unser Eigentum.

4.2 Ist der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären und die sofortige Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen und den Kaufgegenstand sofort abzuholen. Das Abholen des Kaufgegenstandes und das hierzu erforderliche Betreten der Liegenschaft ist einvernehmlich kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, alles zu unternehmen und sicherzustellen, damit wir den Kaufgegenstand abholen können (insbesondere für den Fall, dass sich der Kaufgegenstand auf einer Liegenschaft eines Dritten befindet).

5. Gewährleistung | Garrantie

5.1 Ist der gelieferte Kaufgegenstand mangelhaft, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessern nach. Eine Nachbesserung löst keine weitere Gewährleistung oder Gewährleistungsfrist aus.

5.2 Service- oder Reparaturarbeiten dürfen nur durch uns oder durch von uns genehmigte Dritte durchgeführt werden. Werden Service- oder Reparaturarbeiten durch den Kunden selbst oder durch von uns nicht genehmigte Dritte ausgeführt, so erlischt das Recht auf Gewährleistung sowie auf eine allfällig bestehende Garantie und entbindet uns dieser Umstand von der Pflicht, den Kunden über allfällige, nicht sicherheitsrelevante Serviceinformationen zu informieren. Damit verbundene Schäden stehen in der Verantwortung des Kunden.

5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Übergabe gemäß Punkt 3.1. Die Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes hat der Käufer zu beweisen, die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt nicht. Für gebrauchte Kaufgegenstände ist jede Gewährleistung/Schadenersatz ausgeschlossen.

5.4 Hinsichtlich Mangel- und Mangelfolgeschäden gelten die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen nach Punkt I.

6. Fremdfinanzierung

Beabsichtigt der Kunde den Kaufgegenstand fremd zu finanzieren (z.B. Leasing) und wird das Gerät vor einer verbindlichen Finanzierungszusage an ihn ausgeliefert und liegt uns binnen vier Wochen ab Übergabe/Übernahme des Geräts keine solche Finanzierungszusage vor, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder den Kaufgegenstand abzuholen/einzuziehen oder ein Benützungsentgelt in der Höhe unserer aktuellen Mietpreisliste ab Auslieferung des Kaufgegenstandes zu verrechnen.

III. Mietaufträge

1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand ist im Miet-Lieferschein (MLS) beschrieben. Der Mietgegenstand ist unser Eigentum. Eine Untervermietung, Verleihung oder sonstige Überlassung an Dritte ist dem Mieter ohne unsere ausdrückliche Zustimmung untersagt.

2. Vertragsdauer

2.1 Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung durch den Mieter oder mit der Übergabe an den Transportunternehmer zum Transport an den Mieter oder mit der Übergabe an den Mieter an dem vereinbarten Ort. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Halbe Tage bleiben unberücksichtigt, sodass jedenfalls nur ganze Tage verrechnet werden. Eine Verlängerung der Vertragsdauer kann nur schriftlich vereinbart werden.

2.2 Wird der Mietgegenstand nicht zeitgerecht zurückgestellt, ist der Mieter verpflichtet, bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes ein Benützungsentgelt für jeden angefangenen Tag in der Höhe des bisher vereinbarten pro Tag zu bezahlenden Mietzinses zu entrichten. Allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben hiervon unberührt.

3. Gefahrenübergang

Der Mieter trägt alle mit dem Mietgegenstand verbundenen Gefahren und Risiken ab dem Beginn des Mietverhältnisses gemäß Punkt 2.1 bis zur Rückstellung an uns und ist für die sach- und fachgerechte sowie möglichst schonende Verwendung des Mietgegenstandes verantwortlich.

4. Mietzins und maximalzulässige Betriebszeit

Der Mietzins ist zzgl. Umsatzsteuer, Mietvertragsgebühr und allfälligen sonstigen anfallenden Abgaben, insb. Steuern und Gebühren zu bezahlen und gilt für einen Betrieb von maximal 8 Stunden pro Kalendertag. Der Mietzins ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die maximalzulässige Betriebszeit von 8 Stunden pro Kalendertag nicht ausgenützt wird. Eine Verwendung des Mietgegenstandes über die maximalzulässige Betriebszeit hinaus ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und Zahlung eines entsprechend erhöhten Mietzinses gestattet. Für den Fall der Überschreitung der maximalzulässigen Betriebszeit sind wir berechtigt, für die Weiterverwendung ein angemessenes Entgelt, zumindest in der Höhe des (anteiligen) vereinbarten Mietzinses, zu verrechnen.

5. Nebenkosten

Mietvertragsgebühren sowie sonstige allfällig anfallende Abgaben (insb. Steuern und Gebühren), Kosten für Ver- und Entladung, Transportkosten für Hin- und Rücklieferung, Betriebsstoff, Personalkosten für Einschulung und Betrieb, Wartung, Service, Instandhaltung, Versicherung sowie sonstige Betriebs- und alle Nebenkosten gehen zu Lasten des Mieters, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

6. Übergabe, Rückstellung

Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsstüchtigem und gereinigtem Zustand sowie ohne jegliche Schäden (abgesehen von der gewöhnlichen Abnutzung) an uns zurückzustellen.

Vor Abholung oder Übergabe zum Transport oder Übergabe am vereinbarten Ort sowie bei Rückstellung ist ein Zustandsbericht anzufertigen und von den Vertragsteilen zu unterfertigen. Etwaige Mängel sind in den Zustandsbericht aufzunehmen. Unterbleibt die Erstellung eines Zustandsberichtes (inklusive beidseitiger Unterfertigung), gilt der Mietgegenstand als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand, welcher einer vertrags- und ordnungsgemäßen Benützung nicht entspricht, zurückgegeben, so hat der Mieter ein Benützungsentgelt für die Dauer, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Reparatur notwendig ist, zu bezahlen. Wir sind berechtigt, für jeden angefangenen Tag während diesem Zeitraum ein Benützungsentgelt in der Höhe des bisherigen pro Tag zu bezahlenden Mietzinses zu verrechnen.

7. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur unter Einhaltung der vereinbarten maximalzulässigen Betriebszeit (Einschichtbetrieb, 8 Stunden pro Kalendertag) ordnungsgemäß unter Wahrung aller Sorgfaltspflichten zu verwenden. Der Mieter hat Bedienungs- und Wartungsvorschriften unbedingt einzuhalten. Die Durchführung der vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind nach vorheriger Absprache mit uns termingerecht zu veranlassen. Auftretende Schäden sind uns unverzüglich bekanntzugeben. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, alles zu unternehmen, damit wir die Untersuchungen durchführen können (insbesondere für den Fall, dass sich der Mietgegenstand auf einer Liegenschaft eines Dritten befindet).

8. Reparaturen

8.1 Alle Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes sind uns unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe unserer Anweisungen und Vorgaben zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Mieter auf seine Kosten von uns zu beziehen. Sollte bei einer Kontrolle von uns festgestellt werden, dass die Service- und Wartungsarbeiten nicht oder nur teilweise durchgeführt wurden, so ist der Mieter verpflichtet, uns allfällig daraus resultierende Schäden zu ersetzen.

8.2 Die aus einer gewöhnlichen Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu unseren Lasten. Alle anderen Reparaturen, insbesondere solche, die aus Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung und Nichteinhaltung der Service- und Wartungspflichten oder aus einer nicht ordnungsgemäßen Benützung resultieren, gehen zu Lasten des Mieters und auf dessen Kosten.

9. Personal

9.1 Die mit der Ver- und Abladung oder dem Transport des Mietgegenstandes beauftragten Personen gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

9.2 Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Personen, welche von ihm autorisiert sind, den Mietgegenstand zu bedienen, die Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften einhalten, über die erforderlichen Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen und sicheren Verwendung und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bedienung des Mietgegenstandes verfügen.

10. Vertragsauflösung

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses im Verzug ist oder der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In

diesen Fällen ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters sofort abzuholen. Die Abholung des Mietgegenstandes und das hierzu erforderliche Betreten der Liegenschaft ist einvernehmlich kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, alles zu unternehmen und sicherzustellen, damit wir den Mietgegenstand abholen können (insbesondere für den Fall, dass sich der Mietgegenstand auf einer Liegenschaft eines Dritten befindet).

11. Mietvertragsgebühr

Mietverträge sind zu vergebühren. Die Mietvertragsgebühr in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird dem Mieter in Rechnung gestellt und durch uns abgeführt.

12. Untergang, Verlust, Beschädigung, Versicherungsbedingungen

Der Mieter trägt die Gefahr und Haftung für Untergang, Verlust, Beschädigung und Benützung des Mietgegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für den Mietgegenstand vor Abholung oder Übergabe zum Transport oder Übergabe am vereinbarten Ort eine Versicherung entsprechend unseren Versicherungsbedingungen (siehe Punkt VI.) abzuschließen, welche bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes an uns aufrechtzuerhalten ist. Alle vom Versicherungsschutz nicht umfassten Schäden am Mietgegenstand sind vom Mieter selbst zu tragen. Diese Versicherungsbedingungen gelten als weitere Vertragsgrundlagen für unsere Vermietungen.

IV. Reparaturaufträge

1. Preise und Kostenvoranschläge

1.1 Die angebotenen Preise basieren u.a. auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Angebot abweicht oder wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Leistung geändert haben. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die am Tag der Leistung geltenden Preise als vereinbart.

1.2 Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird von der gegenständlichen Rechnung ein allfälliges Entgelt für den Kostenvoranschlag in Abzug gebracht.

2. Fälligkeit

2.1 Die Rechnungsbeträge sind mit dem auf der Rechnung angegebenen (Fälligkeits-)Tag zur Zahlung fällig. Wir sind aber auch berechtigt, alle Forderungen für von uns bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen.

2.2 Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und bei Nichtbezahlung vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.

3. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

4. Zurückbehaltungsrecht

4.1 Für alle unsere Forderungen gegenüber dem Kunden, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Kunden verschuldeten Schadens, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen den Kunden und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (z.B. Leasinggeber) zu.

4.2 Forderungen des Kunden auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können wir bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede entgegenhalten.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag, in vorvertraglichen Gesprächen oder sonst wie umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

5.2 Der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung insbesondere die nötigen Angaben über die technischen Gegebenheiten, Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen und Gefahrenquellen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen und zu beschaffen.

5.4 Der Kunde trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für einen allfälligen erforderlichen Probetrieb.

5.5 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, ist – im Hinblick auf die infolge unterlassener oder falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit des Reparaturgegenstands – unsere Leistung nicht mangelhaft und Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

6.1 Wir leisten für Ersatzteile keine Gewähr.

6.2 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

7. Liefer-und Fertigstellungstermine

Liefer-und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich von uns zugesagt wurde.

8. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, den Reparaturgegenstand bei uns oder bei Dritten zu verwahren und hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

V. Huppenkothen Flottenmanagement (HFM)

Das Huppenkothen Flottenmanagement (HFM) ermöglicht es, einen Überblick über die von uns erworbenen oder gemieteten Baugeräte (Bagger) zu bewahren. Das HFM stellt Daten und Informationen zu Ort und Betrieb der Baugeräte zur Verfügung. Der Kunde ist für die rechtmäßige Verwendung des HFM, insbesondere für die Einhaltung arbeits- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer, verantwortlich und hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung verpflichtet sich der Kunde, uns von Ansprüchen Dritter, schad- und klaglos zu halten. Bei Deaktivierung des HFM während einer allfällig bestehenden Herstellergarantie, erlischt diese. Ebenso erlöschen unsere „Huppi“-Prämienleistungen, wenn das HFM deaktiviert wird. Verlangt der Kunde bereits bei Anschaffung des Geräts die Deaktivierung des HFM, dann hat er weder Anspruch auf eine ansonsten allfällig bestehende Herstellergarantie noch kann er unsere „Huppi“-Prämienleistungen beanspruchen. Eine Deaktivierung des HFM kann auch dazu führen, dass das jeweilige Gerät nicht mehr entsprechend gewartet werden kann, was zu Ausfällen und sehr teuren Reparaturen führen kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in den Baugeräten eine aktivierte SIM-Karte verbaut ist, mit welcher im Rahmen des HFM Daten, insbesondere zum Zweck von Wartung, Fehlerdiagnose, Fehlersuche, predictive analytics und Betrieb verarbeitet werden. Bei der Vermietung von Baugeräten nutzen wir diese Daten auch, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu überwachen (z.B. die Einhaltung der vereinbarten Betriebszeiten) sowie die ordnungsgemäße Wartung der Baugeräte sicherzustellen. Im Rahmen des Service werden diese Daten von uns insbesondere für Fehlerdiagnosen, Fehlersuchen und predictive analytics genutzt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns finden sich in unserer Datenschutzerklärung für Geschäftspartner, welche unter www.huppenkothen.com aufrufbar ist.

VI. Versicherungsbedingungen Schweiz

Kurzfassung:

VERSICHERTE GERÄTE Alle Mietgeräte, die lt. Huppenkothen Mietpreisliste einer Versicherungskategorie zugewiesen sind.

GELTUNGSBEREICH Schweiz

PRÄMIEN Die Prämie beträgt 5% vom Listenmietpreis lt. gültiger Mietpreisliste für alle Geräte.

VERSICHERUNGSDAUER Die Versicherung beginnt mit der Abholung des Mietgerätes und endet automatisch mit der Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt. Achtung: Transport nicht im Versicherungsumfang enthalten.

ZUSATZEINRICHTUNGEN Soweit Zusatzeinrichtungen über die Standardausstattung hinaus mitversichert werden sollen, müssen sie in der Anmeldung mit aufgenommen werden.

SELBSTBEHALT

Kategorie A CHF 1.200,-

Kategorie B CHF 2.400,-

Kategorie C CHF 4.500,-

SCHADENSMELDUNG Jeder Schadensfall ist unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden Huppenkothen AG schriftlich und wenn möglich auch telefonisch zu melden, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.

VERSICHERTE RISIKEN

- » Die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (Überspannung, Kurzschluss, etc.)
- » Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlag oder atmosphärische Entladung
- » Konstruktion-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler
- » Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft
- » Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten
- » Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck
- » Überdruck
- » Versagen von Mess-, Regel, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen
- » Schäden durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel

- » Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang
- » von außen mechanisch einwirkende Ereignisse
- » Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz
- » Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch
- » Bergkosten mit einer Versicherungssumme von CHF 3.300,-
- » Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen
- » Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub

NICHT VERSICHERT SIND

- A) Schäden, die entstehen auf schwimmenden Fahrzeugen
- B) Schäden, die entstehen bei Tunnelarbeiten und Arbeiten unter Tage
- C) Schäden, die entstehen durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen
- D) normale Abnutzungserscheinungen an Verschleißteilen, Verbrauchs- und Betriebsstoffen (z.B. Brennstoffen, Kühl- und Schmiermittel, Filtermassen), Gummiketten
- E) Das Haftpflichtrisiko ist nicht versichert

Versicherungsbedingungen

Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes, für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden, insbesondere Bergungs- und Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit dem Tagessatz laut aktueller Mietliste, für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand Huppenkothén nicht zur Vermietung zur Verfügung steht bzw. bis die Reparatur erledigt ist.

2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. der StVO), die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die die Firma Huppenkothén AG (in weiterer Folge „Vermieter“ genannt) in Anspruch genommen wird. Der Mieter stellt den Vermieter diesbezüglich auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichermassen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.

3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der jeweilige Mietgegenstand, so dessen Neuwert mindestens CHF 2.700,- beträgt, gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts, in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB 2015)“, im Folgenden AMB genannt - versichert. Auch mit einbezogen in die zusätzlichen Vereinbarungen sind besondere Bedingungen und Vereinbarungen. Die Einbeziehung erfasst ausschließlich solche Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den Bedingungen dieser AMB bzw. der getroffenen Zusatzvereinbarungen als versichert gelten. Der Mietgegenstand ist dann gegen unvorhergesehene Schäden wie Brand, Explosion, Vandalismus wie auch gegen Maschinenbruch (lt. AMB) und Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub versichert. Zubehör und Ersatzteile sind mitversichert, wenn diese unter Verschluss verwahrt oder an der Mietsache ordentlich befestigt sind. Das für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Vermieters, bezogen auf die angegebenen Mietpreise laut gültiger Preisliste, je nach Dauer. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Tag in voller Höhe zu zahlen. Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung, wie vorstehend angeführt, ist die Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter für Schäden am Mietgegenstand, die den AMB unterfallen, bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf den nachfolgenden angeführten Betrag je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) beschränkt: Selbstbehalt des Mieters je Schadenfall in CHF Kategorie A 1.200,- Kategorie B 2.400,- Kategorie C 4.500,-. Der Mieter haftet hingegen weiterhin unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den AMB unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die vorstehenden Beträge (Selbstbeteiligungen) beschränkt. Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den AMB unterliegen, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in jedem Fall unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung

des Mieters nach den AMB besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbeschränkung des Mieters für Reifen- oder Gummikettenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, dieser Schaden ist Folge (der Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den AMB versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Auch besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes entstehen oder die während einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß nachkommt. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, durch individuelle Vereinbarung die Konditionen für die Einbeziehung des Mietgegenstandes in den Versicherungsschutz nach Maßgabe der AMB abzuändern. Der Vermieter ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer zur Schadensregulierung anzumelden.

4. Sollte der jeweilige Mietgegenstand durch Vereinbarung mit dem Mieter nicht in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der AMB einbezogen werden oder besitzt der jeweilige Mietgegenstand einen Neuwert von unter CHF 2.700,-, ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten des Vermieters als Begünstigten des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (z.B. Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung, etc.) zu versichern (nachfolgend: „Selbstversicherung“). Handelt es sich bei einem Mieter um einen Händler, so hat dieser für den jeweiligen Mietgegenstand stets auf eigene Kosten eine Selbstversicherung abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Vermieter sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Bei einem Mietgegenstand mit einem Neuwert ab Euro 2.700,- ist eine Selbstversicherung nur möglich, wenn der Mieter für diesen bei einem Versicherer einen Versicherungsschutz erwirbt, der den AMB in ihrer jeweils gültigen Fassung zumindest gleichwertig ist und der Mieter diesen Versicherungsschutz vor Abschluss des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweist. Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend darauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zum Vermieter voll haftet. Die Haftungsbeschränkungen für einfache bzw. grobe Fahrlässigkeit greifen dann im Verhältnis zum Vermieter nicht.

5. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere nicht bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Fall, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er dem Vermieter gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

6. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung an den Vermieter ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung an den Vermieter ab, soweit dieser Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. Die Huppenkothén AG nimmt die vorgenannten Abtretungen an.

7. Sämtliche vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der AMB gemäß gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes.

Huppenkothén GmbH, (FN 394197b LG Feldkirch), 6923 Lauterach, Bundesstraße 117, Österreich
(gültig ab 14.10.2020)